

6

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 4/67

URTEIL

Verkündet am

4. April 1968
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dr. Hans Georg R [REDACTED], L [REDACTED] (Bayern),
M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Richard J [REDACTED], B [REDACTED], F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED].

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn, und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der weitergehenden Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Oktober 1966 teilweise aufgehoben.

Unter teilweiser Abänderung des am 23. Mai 1966 verkündeten Teilurteils der Kammer für Handelssachen 95 des Landgerichts Berlin wird der Beklagte verurteilt, an den Kläger DM 20.000 nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1966 zu zahlen.

Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsrechtszuges werden gegeneinander aufgehoben. Im übrigen bleibt die Kostenentscheidung dem Landgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt vom Beklagten Zahlung eines Betrages von 86.818,69 DM. Davon sind nur 40.000 DM in die Revisionsinstanz gediehen. Insoweit wird die Klage mit zweifacher Verletzung eines Vertragsstrafensversprechens begründet. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

- 3 -

Die Parteien waren seit dem 29. Oktober 1964 die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft in B■■■■, die sie zur Weiterführung eines vorher dem Beklagten gehörigen Unternehmens errichtet hatten. Außerdem hatten sie eine Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in Landshut gegründet. Persönlich haftende Gesellschafterin der L■■■■ Gesellschaft war die B■■■■ Gesellschaft. Persönlich haftender Gesellschafter der B■■■■ Gesellschaft war der Kläger, der außerdem Inhaber oder Mitinhaber anderer Firmen der sogenannten Firmengruppe R■■■■ ist.

Durch Vertrag vom 16. November 1965 vereinbarten die Parteien, sich wieder zu trennen. Nach der Nr. 10 dieses Vertrages sollte folgende Veröffentlichung herausgegeben werden:

"Aufgrund gegenseitigen Einverständnisses scheidet mit sofortiger Wirkung

Herr Dr. H.G. R■■■■
als Gesellschafter aus den Firmen Richard J■■■■
B■■■■ und J■■■■ & Co. L■■■■ aus.

Die Firma J■■■■ & Co. L■■■■ wird aufgelöst.
Herr Richard J■■■■ ist wieder alleiniger Inhaber
der Firma gleichen Namens.

Die Firma Richard J■■■■ gehört damit nicht mehr
zur Firmengruppe R■■■■."

In der genannten Vertragsbestimmung heißt es weiter:

"Jahre verpflichtet sich, Mitteilungen oder Rundschreiben, die einem größeren Personenkreis zugänglich werden und in denen auf rechtliche Veränderungen in Bezug auf R■■■■ hingewiesen wird, diesem vor Versand vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Die gleiche Verpflichtung trifft R■■■■ umgekehrt. Für jeden Fall eines Verstoßes hat der Verletzer dieser Verpflichtung dem anderen Partner eine Vertragsstrafe von 20.000 DM für jede Zuwiderhandlung zu zahlen."



Unter dem 31. Dezember 1965 hat der Beklagte an seine Kunden zwei Rundschreiben gerichtet, die sich nicht des Wortlauts der Nr. 10 der Vereinbarung vom 16. November 1965 bedienen. Aus diesem Grunde und weil er den Text nicht dem Kläger zur Genehmigung vorgelegt hat, sieht dieser die Vertragsstrafe durch jedes der beiden Rundschreiben, also zweimal als verwirkt an.

In dem einen Rundschreiben lautet die vom Kläger beanstandete Stelle:

"Nachdem sich Herr J. am 30. November 1965 mit seinem Unternehmen wieder von der Firmengruppe R. gelöst hatte, besteht seit dem 31. Dezember 1965 eine Kommanditgesellschaft unter der gleichen Firmenbezeichnung RICHARD J. ...

Das traditionelle Erzeugnisprogramm wird bei vorteilhafter Nutzung der wiedergewonnenen Beweglichkeit fortgeführt."

In dem anderen Rundschreiben, das im übrigen mit dem zuerst genannten übereinstimmt, beanstandet der Kläger noch folgende Sätze:

"Die Firma Richard J. & Co. L., stellt zum 31. Dezember 1965 ihre Tätigkeit ein. Die Aufgaben übernimmt ab 1. Januar 1966 die neugegründete Firma RICHARD J. ... GmbH, S. ...

Damit bleibt die Kontinuität dieser Geschäftsvorgänge gewahrt. Wir bitten Sie, die Korrespondenz über diese neue Adresse abzuwickeln. Alle anderen Anfragen und Aufträge bitten wir direkt an unsere Firma in F. zu richten."

Der Kläger meint, der Beklagte habe ihm die beiden Rundschreiben insbesondere aus drei Gründen vorlegen müssen:

1. Der Satz: "Das traditionelle Erzeugnisprogramm wird bei vorteilhafter Nutzung der wiedergewonnenen Beweglichkeit fortgeführt", enthalte den Vorwurf, der Kläger habe die Beweglichkeit des Unternehmens dadurch geschmälert, daß er seinen Pflichten als geschäftsführender Gesellschafter nicht nachgekommen sei. So sei dieser Satz auch aufgefaßt worden.

2. Die Angabe, daß die L[REDACTED]er Firma ihre Tätigkeit zum 31. Dezember 1965 einstelle, sei falsch, da diese Gesellschaft nach einer im Dezember 1965 getroffenen Vereinbarung ihre Geschäfte unter Verlegung ihres Sitzes einstweilen habe weiterführen sollen.

3. Unrichtig sei auch die Erklärung, daß die Aufgaben dieser Gesellschaft durch die Richard J[REDACTED] GmbH in S[REDACTED] übernommen würden. Darin liege zudem die Aufforderung, Zahlungen nur noch an diese GmbH zu leisten.

Der Beklagte hatte sich nach Abschluß des Vertrages vom 16. November 1965 entschlossen, sein B[REDACTED]er Unternehmen zu verkaufen. Er wollte deshalb die Mitteilung des Firmenübergangs auf den Erwerber gleich mit der Mitteilung verbinden, daß sich die Parteien wieder getrennt hätten. Aus diesem Grunde suchte er eine Änderung der in Nr. 10 des Vertrages vom 16. November 1965 vorgesehenen Verlautbarung zu erreichen. Dabei kam zur Sprache, daß der für diese Verlautbarung vorgesehene Text nicht ganz korrekt sei. Der Kläger schloß diese Verhandlungen mit Schreiben vom 21. Dezember 1965 ab. Darin heißt es:

"Ich sehe keinen Anlaß, nochmals über eine gemeinsame Verlautbarung gegenüber der Öffentlichkeit zu verhandeln. Was das Verhältnis zwischen Ihnen und mir angeht, ist der Text einer solchen Verlautbarung im Vertrag vom 16.11.1965

festgelegt. Dieser Text ist lediglich, soweit er die Firma Richard J. [REDACTED] & Co., L. [REDACTED], betrifft, dahin zu berichtigen, daß deren Sitz von hier weg verlegt wird.

Ich kann mir nicht vorstellen, inwieweit die Veröffentlichung der im Vertrag vom 16.11.1965 festgelegten Erklärung in der berichtigten Form, oder einer Erklärung über den Übergang der Firma Richard J. [REDACTED] auf den neuen Erwerber für die Firmengruppe R. [REDACTED] schädlich sein könnte."

Im Hinblick auf diese Erklärung meint der Beklagte, er habe die Vertragsstrafe nicht verwirkt; der Kläger handle arglistig, wenn er trotz seines Schreibens vom 21. Dezember 1965 Anspruch auf Vertragsstrafe erhebe.

Das Landgericht hat den Anspruch auf Zahlung zweier Vertragsstrafen durch Teilurteil abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Zuerkennung der Vertragsstrafen weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Beklagte die in Nr. 10 des Vertrages vom 16. November 1965 getroffene Vereinbarung nicht eingehalten habe, als er die beiden Rundschreiben versandte, ohne sie vorher dem Kläger vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Es meint jedoch, nach dem Schreiben vom 21. Dezember 1965 habe der Beklagte davon ausgehen können, daß der Kläger auf die Vorlage eines Rundschreibens dann keinen Wert lege,

"wenn in ihm der Text des im Vertrag enthaltenen Kom-
muniqués wiedergegeben wurde, berichtigt hinsichtlich
des Unternehmens J[REDACTED] & Co., L[REDACTED], und außerdem
der Übergang der Firma Richard J[REDACTED] auf den neuen Er-
werber mitgeteilt wurde."

Die darin liegende Auslegung des Schreibens ist
möglich und läßt sich aus Rechtsgründen nicht beanstan-
den. Das Schreiben bot, wie das Berufungsgericht zutref-
fend hervorhebt, keinen Anhalt dafür, daß der Kläger die
Vorlage solcher Rundschreiben erwartete, "die den Wort-
laut hatten, dessen Veröffentlichung der Kläger dem Be-
klagten freigestellt hatte".

2. Das Berufungsgericht meint, der Beklagte sei
von dem ihm freigestellten Text nur geringfügig abge-
wichen, und die Abweichungen seien zudem nicht geeignet
gewesen, die Interessen des Klägers zu beeinträchtigen.
Der Kläger verstoße deshalb gegen Treu und Glauben, wenn
er die Vertragsstrafe verlange.

a) Damit hat das Berufungsgericht insoweit, als
beide Rundschreiben übereinstimmen, den Rechtsbegriff
der Geringfügigkeit verkannt.

Die zuvor wiedergegebenen Ausführungen des Beru-
fungsgerichts sind dahin zu verstehen, daß der Beklagte
von dem Wortlaut der am 16. November 1965 vereinbarten
Verlautbarung nicht hätte abweichen dürfen. Das ergab
sich auch eindeutig aus dem Schreiben des Klägers vom
21. Dezember 1965, wonach der Text vertraglich "festge-
legt" und "lediglich" in einem Punkte zu berichtigen war.

Der Kläger beanstandet mit Recht die Mitteilung des Beklagten, er habe sich "mit seinem Unternehmen wieder von der Firmengruppe R [REDACTED] gelöst", und den Hinweis auf die "vorteilhafte Nutzung der wiedergewonnenen Beweglichkeit". Vereinbart war, der Kundschaft mitzuteilen, der Kläger sei "auf Grund gegenseitigen Einverständnisses" ausgeschieden, womit "die Firma Richard J [REDACTED] ... nicht mehr zur Firmengruppe Roederstein" gehöre. Die Abweichungen des Beklagten von diesem Text waren nicht geringfügig und nicht etwa nur stilistischer Natur, sondern wesentlich. Sie waren geeignet, den Kläger bei der gemeinsamen Kundschaft zu diskriminieren; denn es kann für die Beurteilung eines Geschäftsmanns durch Außenstehende von Bedeutung sein, ob er und sein bisheriger Partner sich "auf Grund gegenseitigen Einverständnisses" trennen oder ob sich dieser von ihm "löst" und damit "seine Beweglichkeit wiedergewinnt".

Das Berufungsgericht hält dem Beklagten zugute, die Formulierung, er habe sich "mit seinem Unternehmen wieder von der Firmengruppe R [REDACTED] gelöst", sei dadurch bedingt gewesen, daß der Beklagte in den Rundschreiben nicht von dem ausgeschiedenen Kläger, sondern vom Beklagten und seinem Unternehmen gesprochen habe. Der Umstand, daß der Kläger dem Beklagten gestattet hatte, seiner Kundschaft auch den Übergang des B [REDACTED] er Unternehmens auf einen neuen Erwerber mitzuteilen, enthob den Beklagten indes nicht der Pflicht, sich hinsichtlich der Trennung der Parteien an den am 16. November 1965 vereinbarten, die Interessen beider Parteien berücksichtigenden Text zu halten.

Dem Berufungsgericht kann auch nicht darin gefolgt werden, daß die Bemerkung über die "vorteilhafte Nutzung der wiedergewonnenen Beweglichkeit" deshalb unschädlich sei, weil sie nicht auf "rechtliche Veränderungen" in Bezug auf den Kläger hinweise. Denn dem Beklagten war die Aufnahme eines nicht abgesprochenen tatsächlichen Hinweises in die vertraglich festgelegte Verlautbarung nicht gestattet.

b) Hinsichtlich des Landshuter Unternehmens ist das Vertragsstrafenversprechen durch die Verhandlungen der Parteien über die Änderung der am 16. November 1965 festgelegten Verlautbarung gegenstandslos geworden.

Wie der Kläger selbst vorgetragen hat (vgl. S. 2 seines Schriftsatzes vom 6. Mai 1966, Bl. 46 d.A.), sind sich die Parteien nach diesem Zeitpunkt darüber einig geworden, daß die Richard J. [REDACTED] & Co., L. [REDACTED], entgegen dem für das Kommuniké festgelegten Text nicht aufgelöst sei, sondern ihre Geschäfte bis auf weiteres weiterführen solle. Damit war insoweit der Vertrag vom 16. November 1965 überholt und konnte keine Grundlage für das Verlangen auf Zahlung einer Vertragsstrafe abgeben, die durch eine vom festgelegten Text abweichende Mitteilung verwirkt worden sein soll. Denn das Vertragsstrafenversprechen ist nicht dem veränderten Vertragsinhalt angepaßt worden.

3. Soweit die Rundschreiben vom 31. Dezember 1965 miteinander übereinstimmen, hat der Beklagte die Vertragsstrafe nur einmal verwirkt. Es kommt weder auf die Zahl der versandten Rundschreiben noch darauf an, daß sich die Rundschreiben in zwei Gruppen einteilen lassen, nämlich in solche mit und solche ohne Hinweis auf die L. [REDACTED] er

Gesellschaft. Der Kläger hat selbst die Vertragstrafe nur deshalb zweimal verlangt, weil er in der Bemerkung über das I [REDACTED] er Unternehmen einen selbständigen Verstoß gegen das Vertragsstrafenversprechen erblickt.

Im Hinblick auf § 348 HGB kommt eine Herabsetzung der verwirkten Vertragsstrafe nicht in Betracht.

Der Beklagte war daher zur Zahlung von 20.000 DM zu verurteilen, während die Klage wegen weiterer 20.000 DM abgewiesen bleiben mußte.

Dem Antrag, 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1966 zu-
zuerkennen, war aus § 353 Satz 1 HGB mit § 352 Abs. 2 HGB
zu entsprechen.

Dr. Kuhn Dr. Nörr Dr. Schulze Fleck Stempel